Textliche Festsetzungen ~~(1. Änderung)~~

1. **Nebenanlagen** gemäß § 14 BauNVO, **genehmigungsfreie Gebäude** bis 30 cbm umbauten Raum gemäß § 65 BauONW und Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sowie Rampen zu Kellergaragen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (**Vorgärten**) zulässig. Ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) zulässig sind Stellplätze und Garagen, sofern sie nachrichtlich eingetragen sind.

2. In dem mit **h** gekennzeichneten Gebiet darf der Schnittpunkt der gedachten senkrechten Verlängerung der traufseitigen Gebäudeaußenkante mit der Oberkante der Dachhaut maximal auf der Höhe von 3,90 m liegen.

3. **Sockel** -Oberkante Erdgeschoßfußboden- sind nur bis 60 cm über angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche -gemessen im Bereich des Gebäudeeingangs- zulässig.

4. Gem. § 9 Abs. 2 BauGB ist in den Baugebieten das **Gelände** der nicht überbauten Grundstücksflächen an den Gebäuden mind. bis 0,60 m unterhalb der Sockellinie aufzufüllen.

5. Die **Drempelhöhe** darf 60 cm nicht überschreiten.

6. **Staffelgeschosse** sind unzulässig

7. Geneigte **Dächer** sind mit naturroten oder braunen Dachpfannen einzudecken. Diese Vorschrift gilt nicht für Dächer oder Dachteile, die der Nutzung von Solarenergie dienen.

8. Bei Dachneigungen unter 40° sind **Dachaufbauten** unzulässig. Bei den übrigen Dachneigungen sind Dachgauben nur als Schleppgauben mit einer Dachneigung von mind. 20° oder Giebelgauben mit einer dem Hauptdach angepassten Dachneigung zulässig. Auf einer Traufenseite dürfen entweder nur Dachgauben oder nur **Dacheinschnitte** ausgeführt werden. Sie sind nur im 1. Dachgeschoß zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben/Dacheinschnitte auf einer Traufenseite darf max. 1/3 der Firstlänge betragen. Der Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Hauptdachfirst muß mind. -gemessen in der Dachneigung- 1,20 m und zum Ortgang hin 1,50 m betragen.

9. **Dachflächenfenster** im Spitzbodenbereich sind nur bis zu einer Größe von 0,50 qm zulässig.

10. Die **Fassaden** der Gebäude sind als Sichtmauerwerk in den Farbtönen rot und braun, oder als Putzfassade in den Farbtönen weiß bis grau zulässig und bei Hausgruppen oder Doppelhäusern jeweils einheitlich auszuführen.

11. **Garagen** sind nur in massiver Bauart zulässig. Sofern die Garagen mit geneigten Dächern festgesetzt sind, sind diese als Satteldach mit 15° - 35° Neigung zu erstellen. Flachdächer sind zu begrünen. In Gemeinschaftsanlagen und zusammenstehenden Gruppen sind die Garagen in ihren Abmessungen und ihrer Gestaltung einheitlich auszuführen.

12. Die **Gemeinschaftsstellplätze** mit den Zuordnungen ‚c', ‚d' und ‚e' dürfen mit Carports überbaut werden. Die Carports sind einheitlich auszuführen und zu begrünen.

13. **Stellplätze** sowie **Zufahrten** zu den Stellplätzen und Garagen sind nur mit einer wasserdurchlässigen Decke wie z.B. Rasenfugensteine/ offenfugig gepflasterten Steinen oder wassergebundener Decke auszuführen.

14. Auf den **nicht überbaubaren Grundstücksflächen** (Vorgärten) sind Einfriedungen nur bis 0,30 m Höhe zulässig; als lebende Hecken jedoch bis 0,80 m Höhe. Diese Vorschrift gilt nicht für die mit **vg** bezeichneten Vorgärten. Auf den übrigen Grundstücksflächen sind nur völlig eingegrünte Einfriedungen zulässig. Diese Vorschrift gilt nicht für Terrassen am Hauptgebäude bis zu einer Tiefe von 5,00 m. Bei Heckeneinfriedungen muß der Abstand zwischen Pflanzenstamm und Verkehrsflächen mind. 0,60 m betragen.

15. Zur Bepflanzung der **Vorgärten** und Abpflanzung von Grundstücken sind nur bodenständige Laubgehölze zulässig. Andere Gehölze können zugelassen werden, wenn sie in der Gesamtanlage nur einen geringen Anteil darstellen.

16. Für die Gebäude, die unter **Denkmalschutz** stehen, sowie für die Naturdenkmäler gelten vorrangig die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW.

17. Gem §1 Abs. 10 BauNVO sind bei der **Tischlerei**/Schreinerei an der Hauptstraße Nr. 13 Änderungen und Erneuerungen zulässig. Erweiterungen können im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Alle Maßnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn sie für die Wohnbevölkerung zu keiner Verschlechterung der Immissionen (z.B. Geruchs- und Geräuschbelastigungen) führen.

18. Die **Befestigungen** von privaten **Straßenraumerweiterungen** vor Schaufenstern, Geschäftszugängen u. ä. Flächen sind in Material, Farbe und Gestaltung den angrenzenden öffentlichen Flächen anzugleichen.

19. Die Fläche der Gemeinschaftsanlagen kann nach § 21a Abs. 2 BauNVO angerechnet werden.

20. Die Bäume in den als „**Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen**" dargestellten Bereichen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Um den Stammfuß der Bäume ist jeweils eine Baumscheibe mit einem Mindestradius von 4 m herzustellen und von jeglicher Bebauung oder Flächenversiegelung freizuhalten. Ausnahmen, etwa die Anlage von wasser- und luftdurchlässigem Pflaster, bedürfen der Detailabstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Dorsten

21. Für die im Bereich der Straßen, Vorgärten und Gemeinschaftsgaragen festgesetzten **Baumstandorte** sind nach den „Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" kleinkronige Laubbäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sind auch großkronige Bäume zulässig.

22. Auf jedem **Einzelgrundstück** ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung oder Obstbaum mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sind auch großkronige Bäume zulässig. Bereits auf dem Grundstück festgesetzte Bäume (z.B. in den Vorgärten) sind anrechenbar. Um eine wirkungsvolle Vernetzung der privaten mit den öffentlichen Grünflächen zu sichern, wird eine Beratung zur Gartengestaltung mit den Grünplanern der Stadt Dorsten angeboten.

23. Für **Stellplatzanlagen** ist je 4 Stellplätze nach den „Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" ein kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Baum ist mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 m² auszustatten. Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sind auch großkronige Bäume zulässig. Sofern im Umfeld von Stellplatzanlagen Bäume bereits festgesetzt sind, sind diese anrechenbar.

24. Anfallendes **Niederschlagswasser** ist, soweit die Bodenverhältnisse das zulassen, auf den Grundstücken selbst in deren unmittelbarer Umgebung über geeignete Versickerungssysteme zu versickern.

25. Für entlang der Grundstücksgrenzen gepflanzte **Hecken** sind nur heimische und standortgerechte Arten der Pflanzenartenliste zulässig.

26. Den Bauvorlagen ist ein **Plan der Außenanlagen** im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die Flächenaufteilung, der Standort des festgesetzten Baumes und die sonstige geplante Begrünung hervorgehen.

Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB

Unter der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der **Bergbau** um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Empfehlungen

Aus ökologischen Gründen wird empfohlen :

a) das **Regenwasser** von Dächern als Brauchwasser zu nutzen; für jede Wohneinheit ist eine Vorratsmenge von mindestens 4 cbm vorzusehen; das übrige anfallende Regenwasser von versiegelten Flächen wie Wohnhäuser, Garagen, Terrassen usw. auf dem eigenen Grundstück zu versickern; durch Benzin, Öreste, oder ähnliches verschmutztes Oberflächenwasser ist vor Einlauf in den Boden zu reinigen.

b) mindestens 30 % der **Gebäudefassaden** mit Spaliergrün. Efeu, Wein usw. zu begrünen,

c) **Sonnenkollektoren**, Solarzellen usw. zum Energieeinsatz zu nutzen

d) durch besondere **Wärmedämmung**, Verwendung von Baustoffen ohne gesundheitsgefährdende Ausdünstungen und Strahlungen usw. ein energiesparendes und gesundes Bauen zu sichern.

Die vorgenannten Empfehlungen sind nur einige wenige Beispiele; weitere Informationen sind der einschlägigen Literatur zu entnehmen, bzw. bei den jeweiligen Fachleuten zu erfragen. Außerdem wird eine Beratung zur ökologischen Bebauung der Grundstücke mit der Stadtverwaltung Dorsten angeboten.



VERFAHRENSNACHWEIS

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 29.03.1999 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 17.02.1999

S.

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Diese Planunterlage vom 11.08.1998 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 17.02.1999

S.

gez. Rojahn
St. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 17.02.1999

Techn. Dezernat gez. Haase
Erster Beigeordneter

S.

Planungsamt gez. Glößner
Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Schmidt
stadt. Baudirektor

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 26.01.1999 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 17.02.1999

S.

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.02.1999 auf die Dauer eines Monats vom 01.03.1999 bis 01.04.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 07.04.1999

S.

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 17.06.1999 nach §10 Abs.1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch bräune Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen

Dorsten, den 17.06.1999

S.

gez. Dr. Zahn
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 03.09.1999 nach §10 Abs.3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten,den 06.09.1999

S.

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Pflanzenartenliste

1 Baumarten I.Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

2 Baumarten II.Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Ebereasche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

3 Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Ebereasche
Viburnum opulus	Schneeball

4 Arten für Gehölzpflanzungen

alle genannten Baumarten I. und II. Ordnung sowie die genannten Sträucher

Bereich der Änderung

1. Nummer der vereinfachten Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 Bau GB sowie §§ 1- 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen		

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse mit Höchstgrenze
(II)	Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
II - IV	Zahl der Vollgeschosse - Mindest - Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
(0,5)	Geschoßflächenzahl
9,0	Baumassenzahl
BM 1000 m³	Baumasse mit Volumenangabe
TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe
OKFE	Oberkante Fußboden - Erdgeschoss (19.....)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB) sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
HD	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
D	Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
GH	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
S	Schule
	Flächen für Sport- und Spielanlagen
	Sportanlagen
	Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsberuhigter Bereich
F	Fußweg
FZ	Fußgängerzone
R	Radweg
	Ein- bzw. Ausfahrt
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung,
einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 Bau GB)

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
	Elektrizität (Ortsnetzstation)
	Gas

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Bau GB)

	Oberirdische Leitungen
	Unterirdische Leitungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB)

	Grünflächen
Ö	Öffentliche Grünflächen
P	Private Grünflächen
	Parkanlagen
	Friedhof
	Spielplatz
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Bolzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau GB)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 Bau GB)

	Anzupflanzender Einzelbaum
	Zu erhaltender Einzelbaum
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a Bau GB)
	Bäume / Sträucher / sonst. Bepflanzung
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b Bau GB)
	Bäume / Sträucher / sonst. Bepflanzung
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 Bau GB)
St	Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
	Spielplatz
	Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
UGa	Unterflurgaragen
UGGa	Unterstellgemeinschaftsgaragen
	Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB)
G	Gehrecht zu Gunsten der Anlieger
F	Fahrrecht zu Gunsten
L	Leitungsrecht zu Gunsten
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)
	Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)
xxx xxx	Begrenzung einer Schallschutzzone
	siehe textliche Festsetzung Nr.
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vorgärten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
	Blattschnitt
	Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
	Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
	Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
	Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenlage
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen hier: Zuordnung von GGa 1

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 Bau GB i.V. mit §86 (4) BauO NW)

FD	Flachdach
PD	Pultdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
35°	Dachneigung
	Hauptfirstrichtung
	Fußbach und Straßenprofilung
	Passage- Mindesthöhe 2,50 m ↕ L.
	Arkade- Mindesthöhe 2,50 m ↕ L.
	Auskragungen- Mindesthöhe ..... m ↕ L.
	Mauer- Höhe ..... (§ 9 (2) BauO NW)

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Bau GB)

	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 Bau GB)

	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
R	Regenrückhaltebecken
Ü	Überschwemmungsgebiet
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
(SW)	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
	Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
	Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Landesstraßen- und Wegegesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
	Flächen für Bahnanlagen
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
B	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
	Oberirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
	Unterirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen

Nachrichtliche Darstellungen

	Containerstandort (Glas, Altpapier, Altkleider)
(3)	Geplante Zahl der Vollgeschosse
	Geplante Begrenzungslinien (z. B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
	Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrsübersicht)
	Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
	Aufteilung der Garagen-, Stellplatz- und Parkstreifen
H	Omnibushaltestelle
N	Naturdenkmal
	Gasleitung VEW
	Bäume

STADT DORSTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 27
„Ortskern Holsterhausen"

Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung Dorsten
Flur 4, 5, 6

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl.I S.137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218 /SGV NW 232) berichtigt GV NW S.382 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998(GV NW S.687)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997(GV NW S.456)

Bestandteile : 1 Blatt **Blatt :**

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung